

Schweizerische Baurechtstagung 2017

Neue Urteile – Öffentliches Recht

Peter Hänni, Universität Freiburg

Bernhard Waldmann, Universität Freiburg



Inhaltsübersicht

- I. Zur Teilrevision des RPG vom 15. Juni 2012
(«RPG 1»)
 - A. Die Übergangsbestimmung von Art. 38a RPG
 - B. Erfüllung einer Bundesaufgabe
 - C. Mehrwertabgaben
- II. Zweitwohnungen
- III. Umnutzung von Bauten ausserhalb der Bauzone in
Unterkünfte für Asylsuchende
- IV. Bauen im geschützten Gewässerraum
- V. Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt



I. Zur Teilrevision des RPG vom 15.6.2012 («RPG 1»)

A. Übergangsbestimmung von Art. 38a Abs. 1–3 RPG

¹ Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 ihre Richtpläne an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 an.

² Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

³ Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über eine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt.



1. Zeitlicher Geltungsbereich

- Bundesrat: Art. 52a Abs. 1 RPV

¹ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. April 2014 eine Beschwerde hängig gegen den Entscheid der kantonalen Behörde nach Artikel 26 RPG über die Genehmigung einer Einzonung, so ist Artikel 38a Absatz 2 RPG auf die Einzonung nicht anwendbar, wenn die Beschwerde weder zu einer Überprüfung noch zu einer materiellen Teilkorrektur des Genehmigungsentscheids führt oder wenn sie mutwillig erhoben worden ist.



■ Bundesgericht

Grundlegend BGE 141 II 393 (Attalens); bestätigt u.a. in Urteilen 1C_365/2015 vom 9.12.2015 (Oberbüren), 1C_197/2015 vom 2.2.2016 (Churwalden), 1C_315/2015, 1C_321/2015 vom 24.8.2016 (Adligenswil)

- Gesetzgeber ging davon aus, dass Bauzonen in zahlreichen Kantonen überdimensioniert sind. Die Kantone müssen ihre Richtpläne anpassen.
- Öffentliches Interesse, dass rechtskräftige BZ während Übergangsfrist nicht noch vergrössert werden.
- Zwingende Gründe für sofortige Anwendung; grundsätzlich Anwendung Moratorium auf alle Einzonungen, die **am 1.5.2014 noch nicht rechtskräftig** waren (jedenfalls wenn über sie noch nicht kantonal letztinstanzlich entschieden war).

2. Sachlicher Geltungsbereich

- Art. 38a Abs. 2 RPG: «Bauzonen»
- KGer FR, Urteil vom 21.4.2016: «Reitsportzone»



- BGer, 1C_461/2015 vom 9.12.2015 (Mont-la-Ville VD):
Keine Anwendung auf Baubewilligungsverfahren



3. Neueinzonungen während des Moratoriums? (Art. 52a Abs. 2 RPV)

² Während der Übergangsfrist nach Artikel 38a Absatz 2 RPG dürfen Einzonungen nur genehmigt werden, wenn:

- a. im Kanton seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung **mindestens die gleiche Fläche ausgezont** wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt;
- b. **Zonen für öffentliche Nutzungen** geschaffen werden, in denen der Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen plant; oder
- c. **andere Zonen von kantonaler Bedeutung** geschaffen werden, die dringend notwendig sind, und bei der Genehmigung nach Artikel 26 RPG die Fläche festgelegt und planungsrechtlich gesichert ist, die rückgezont werden muss; die Pflicht zur Rückzonung fällt dahin, wenn diese sich aufgrund des genehmigten Richtplans erübrigt.



- BGer, 1C_562/2015 vom 26.5.2016

Ausweitung IG-Zone um rund 42'000 m² in Orbe (VD)
zur Vergrösserung eines bereits angesiedelten
Unternehmens



- Art. 38a Abs. 2 RPG sieht keine Ausnahmen vom Verbot der Vergrösserung der Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen vor. Neueinzonungen nur noch zulässig, wenn gleichzeitig («idée de simultanéité») die gleiche Fläche in der Gemeinde oder anderswo im Kanton zurückgezont wird.
- Ausnahmen Art. 52a Abs. 2 lit. b-c RPV betreffen das Erfordernis der gleichzeitigen Kompensationspflicht (nicht aber die Kompensation selbst).
- Sie betreffen beide die Realisierung von dringlichen Vorhaben. Es entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, für wichtige Projekte bei Dringlichkeit eine Ausnahme vorzusehen.

- Die Ausnahmen von Art. 52a Abs. 2 lit. b-c RPV sind aber im Lichte von Art. 38a Abs. 2 RPG eng auszulegen
 - Art. 52a Abs. 2 lit. b (Zone für öffentliche Nutzungen): Kantonsspital, Gefängnis etc.
 - Art. 52a Abs. 2 lit. c (andere Zonen von kantonaler Bedeutung): Erfordernis der **Wichtigkeit** und der **Dringlichkeit** des Vorhabens. Letzteres würde voraussetzen, dass ein nicht aufschiebbares, dringliches Bedürfnis eine Betriebserweiterung notwendig macht.

B. Erfüllung einer Bundesaufgabe

(BGer 1C_315/2015 und 1C_321/2015 vom 24. August 2016, zur Veröffentlichung bestimmt)

1. Sachverhalt

- Adligenwil (LU): Gesamtrevision Ortsplanung inkl. Gutheissung Einzonungen
- Genehmigung durch Regierungsrat Kanton Luzern
- Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
- Kantonsgericht spricht Beschwerdebefugnis ab, da keine Bundesaufgabe



B. Erfüllung einer Bundesaufgabe

2. Rechtsfragen

- Beschwerdelegitimation
- Verbandsbeschwerde nach Art. 12 NHG gegen Neueinzonungen von Bauland?
- Normiert Art. 38a Abs. 2 RPG eine Bundesaufgabe i.S.v. Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG?



B. Erfüllung einer Bundesaufgabe

3. Bisherige Praxis

- BGE 112 Ib 70 «Höhronen»
- BGE 139 II 271 «Helvetia Nostra»



B. Erfüllung einer Bundesaufgabe

4. Erwägungen

- Art. 38a Abs. 2 RPG
- Art. 15 RPG = Bundesaufgabe?
 - «Schlüsselbestimmung» / «Säule»
 - Zentrale, direkt anwendbare und abschliessende Bestimmung für die Trennung von Bau- und Nichtbauland
 - Bezug zu Natur- und Heimatschutz durch Zielsetzung revArt. 15 RPG, Verhinderung Zersiedelung der Landschaft und Kulturlandverlust, hergestellt



B. Erfüllung einer Bundesaufgabe

→ Bei Zuweisung von Land einer Nichtbauzone in eine Bauzone Verbandsbeschwerde nach Art. 12 NHG möglich



C. Mehrwertabgabe

- Art. 5 RPG

¹ Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

^{1bis} Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.



■ **BGer, Urteil 2C_886/2015 vom 16.11.2016**

(zur amtlichen Publikation bestimmt)

• Sachverhalt:

Gemeinde Münchenstein (BL) führt im Zonenreglement eine Mehrwertabgabe für Grundeigentümer ein, deren Grundstück neu einer Bauzone zugewiesen wird (Einzonung) oder deren Grundstück eine erheblich gesteigerte Nutzungsmöglichkeit erfährt (Aufzonung).
Regierungsrat verweigert Genehmigung.
Beschwerde der Gemeinde Münchenstein wird vom Kantonsgericht abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde heisst das Bundesgericht gut.

- Obwohl Art. 5 Abs. 1 RPG (seit 1980) und auch § 116 Abs. 4 KV-BL die Erhebung einer Mehrwertabgabe vorschreiben, ist der kantonale Gesetzgeber diesem Auftrag bisher nicht nachgekommen.
- Aus der Sicht des Bundesrechts ist es nicht wesentlich, auf welcher Ebene (Kanton, Gemeinde) die Mehrwertabgabe eingeführt wird.
- Die Erhebung dieser Abgabe steht in engem Zusammenhang mit der Ortsplanung. Solange der Kanton die Mehrwertabgabe weder selber regelt noch den Rahmen für die Gemeinden setzt, kann es den Gemeinden nicht verwehrt sein, diese Aufgabe in eigener Kompetenz wahrzunehmen, weil sie eng mit der ihnen obliegenden Ortsplanung verknüpft ist.

II. Zweitwohnungen

A. Erstwohnung oder Zweitwohnung?

- Zweitwohnungsgesetz (ZWG, SR 702)

-  Art. 7

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen neue Wohnungen nur bewilligt werden, wenn sie wie folgt genutzt werden:

- a. als Erstwohnung oder als Wohnung, die nach Artikel 2 Absatz 3 einer Erstwohnung gleichgestellt ist; oder
 - b. als touristisch bewirtschaftete Wohnung.

³ Die für die Baubewilligungen zuständige Behörde ordnet in der Baubewilligung mittels Nutzungsaufgabe die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a oder b an. Enthält die Baubewilligung für eine neue Wohnung keine solche Anordnung und liegt auch keine Bewilligung nach Artikel 8, 9, 26 oder 27 vor, so wird vermutet, dass die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt.

⁴ Unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung weist die Baubewilligungsbehörde das Grundbuchamt an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.



- BGer, 1C_546/2015 vom 23.6.2016 (Ormont-Dessus)
 - Sachverhalt: Baubewilligung für die Errichtung eines Chalets mit zwei Parkplätzen



Beschwerde Helvetia Nostra letztinstanzlich vom BGer (Urteil 1C_470/2013) gutgeheissen; Zurückweisung an die Gemeinde zur Beurteilung, ob EW oder ZW.

Nachdem der Bauherr seinen Willen zur Errichtung einer EW bestätigt hat, erteilt die Gemeinde die Baubewilligung. KGer heisst Beschwerde von Helvetia Nostra gut; Bauherr gelangt an das Bundesgericht, das die Beschwerde gutheisst.

- Art. 75b BV erfasst auch Wohnungen, die möglicherweise als ZW genutzt werden könnten.
- Ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch kann nur angenommen werden, wenn konkrete Indizien vorliegen, die den Willen oder die Möglichkeit einer Nutzung der Liegenschaft als Erstwohnung insgesamt als zweifelhaft erscheinen lassen.
 - Lage, Ausstattung, Preis der Liegenschaft
 - Persönliche Verhältnisse künftiger Bewohner / Nachfrage EW im bestehenden Sektor
- Beweislast Behörde
- In casu: unverhältnismässig, Kaufvertrag bzw. Kaufversprechen zu verlangen.

B. Altrechtliche projektbezogene Sondernutzungspläne

- Art. 26 ZWG (vgl. Art. 8 aZWV)

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen Wohnungen, die Gegenstand eines projektbezogenen und mindestens zu einem wesentlichen Teil auf die Erstellung von Zweitwohnungen ausgerichteten Sondernutzungsplans bilden, ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn dieser Plan:

- a. vor dem 11. März 2012 rechtskräftig genehmigt wurde; und
- b. die wesentlichen Elemente der Baubewilligung betreffend Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsart und Nutzungsmass regelt.



- BGer, 1C_580/2014 vom 25.11.2015 (Liddes)
 - Sachverhalt:
 - Quartierplan (3.2.2011) für 40 Chalets und Parkplätze
 - Baubewilligung (5.11.2012) für 8 / 16 Chalets
 - Grundlage: Art. 8 aZWV (altrechtlicher Quartierplan)
 - Beschwerde Helvetia Nostra letztinstanzlich vom Bundesgericht abgewiesen.
 - Rechtsfragen
 - Verfassungskonformität von Art. 8 aZWV (heute Art. 26 ZWG)
 - Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen von Art. 8 aZWV (Art. 26 ZWG)

III. Umnutzung von Bauten ausserhalb der Bauzone in Unterkünfte für Asylsuchende

**BGer, Urteile 1C_168/2015, 1C_178/2015 vom 11.5.2016
(Gemeinde Fischbach)**

- Sachverhalt (vereinfacht)
 - Gebäude (Lw-Zone), vor 1972 errichtet und bis 1996 als Altersheim benutzt; letzte Pensionäre bis 2000; Heimleiterin blieb bis 2006 wohnhaft; 2007 Umbau der Zimmer der Heimleitung in Wohnung; Kapelle und Speisesaal für Feste benutzt.



- Kanton ersucht um Umnutzung in Unterkunft für Asylsuchende



- Gemeinderat Fischbach ficht erfolglos die Ausnahmebewilligung des Kantons an
- 27.3.2014: Erteilung Baubewilligung für Umnutzung durch Gemeinderat
- Beschwerde Gemeinde und zwei Einsprecher an das KGer (Abweisung 18.2.2015)
- Beschwerden vom BGer abgewiesen.

■ Anwendbares Recht (Rechtsfragen)

Art. 24c RPG (Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone)

¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.²

Art. 41 RPV (Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG)

¹ Artikel 24c RPG ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinne des Bundesrechts wurde (altrechtliche Bauten und Anlagen).

² Er ist nicht anwendbar auf allein stehende, unbewohnte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.

Art. 42 RPV (Änderungen altrechtlicher Bauten und Anlagen)

¹ Eine Änderung gilt als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig.²

² Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand.³

■ Begründung des BGer

- Anwendungsvoraussetzungen von Art. 24c RPG (Art. 41 RPV) bejaht.
 - Zulässigkeit Umnutzung, wenn Identität der Baute in den wesentlichen Zügen gewahrt und das Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist
 - Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität = Zeitpunkt der Zuweisung in Nichtbaugelände (Art. 42 Abs. 2 RPV) – Verwendung als Kollektivunterkunft wurde in casu nicht aufgegeben
 - Interessenabwägung: neue Nutzung führt zu keinen wesentlich anderen Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Infrastruktur.
-

IV. Bauen im geschützten Gewässerraum (BGE 140 II 437 «Rüschlikon II»)

1. Sachverhalt

- Rüschlikon (ZH): Bau Einfamilienhaus mit Garage auf Konzessionsland
- Baudirektion ZH erteilt die Bewilligung
- Beschwerde an Baurekursgericht durch Schweizer Heimatschutz (SHS) und Züricherische Vereinigung für Heimatschutz (ZVH) gutgeheissen
- Entscheid vom Verwaltungsgericht bestätigt



IV. Bauen im geschützten Gewässerraum

2. Rechtsfragen

- Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV
- Befindet sich das Grundstück im «dicht überbauten Gebiet»?
- Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen



IV. Bauen im geschützten Gewässerraum

3. Bisherige Praxis

- BGE 139 II 470 «Rüschlikon I»
- BGE 140 II 428 «Dagmersellen»



IV. Bauen im geschützten Gewässerraum

4. Erwägungen: Erteilung Ausnahmebewilligung

a) Dicht überbautes Gebiet?

- Sachgerechte Planung setzt genügend gross gewählten Perimeter voraus
- Gesamtbetrachtung: Blick auf bestehende Baustruktur des Gemeindegebiets
- Fragliche Abschnitt ist durch Ufermauer hart verbaut und mit Boots- und Badehäusern in dichter Folge überstellt.
- Fokus auf Ufer und nicht auf Hinterland

→ dicht überbautes Gebiet bejaht



IV. Bauen im geschützten Gewässerraum



Quelle: URP 2014 S. 583.



Bildlegende: Seeufer in Rüslikon ZH; das umstrittene Grundstück liegt in der Mitte des Seeuferabschnittes.
(Fotograf: Hansjörg Egger, Uster ZH)



IV. Bauen im geschützten Gewässerraum

- b) Entgegenstehende Öffentliche Interessen
 - Umfassende Interessenabwägung
 - Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öff. an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. C RPG
 - Vorliegende Interessen: Erhaltung Ufervegetation und Zugang zum Seeufer
 - Ermessensunterschreitung der Baudirektion
 - Rückweisung



IV. Bauen im geschützten Gewässerraum

BGer 1C_558/2015 (zur Veröffentlichung bestimmt)

- Bestätigung der bisherigen Praxis
- BGer im konkreten Fall: «Er [der Weiler Seestatt] grenzt jedoch nur auf einer Länge von rund 100 m mit sechs Bauten an den See. Östlich und westlich davon ist das Seeufer durch grosse Grünflächen mit nur vereinzelt Bauten gekennzeichnet, die überwiegend nicht direkt am See stehen. Das Land entlang des Gewässers ist daher bei übergeordneter Betrachtung nicht dicht überbaut. Nichts anderes ergibt sich, wenn man - mit den Vorinstanzen - einen engen, auf die Seestatt begrenzten Fokus zugrunde legen würde.» (E. 2.8.)



V. Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt

(BGE 141 I 186)

1. Sachverhalt

- Kulturlandinitiative in Form einer allgemeinen Anregung
- Wertvolle Landwirtschaftsflächen und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam schützen, in Bestand und Qualität erhalten
- Umsetzung durch Regierungsrat
 - Entwurf zur Revision Planungs- und Baugesetz (PBG) → Ablehnung empfohlen
 - Richtplanentwurf
- Kantonsrat beschliesst Richtplan und Nichteintreten Revision PBG
- Gegen Nichteintretensentscheid: Beschwerde an BGer



V. Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt

2. Rechtsfrage

Umsetzung einer den Stimmberechtigten in der Form der allgemeinen Anregung unterbreiteten kantonalen Volksinitiative mittels Revision des kantonalen Richtplans zulässig?



V. Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt

3. Erwägungen

a) Formelle Umsetzung

- Art. 34 Abs. 1 BV: Schreibt Kantonen nicht vor, wie umzusetzen → Kantonales Recht massgebend
 - Art. 25 Abs. 4 KV: Kantonsrat bestimmt Rechtsform → einschränkend zu verstehen
 - Nicht jeder beliebige staatliche Akt kann Gegenstand einer Initiative sein
 - Art. 23 KV → mögliche Gegenstände einer Initiative
 - Umsetzungsvorlage muss obligatorischem oder fakultativem Referendum unterstehen
 - Entstehungsgeschichte: Initiative wollte Gesetzesänderung
- Umsetzung mittels Richtplan unzulässig



V. Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt

b) Materielle Umsetzung

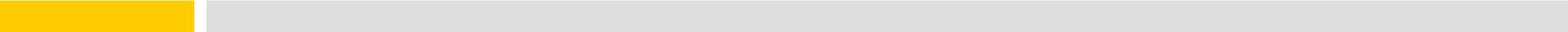
- Auslegung gemäss Art. 34 Abs. 1 BV → nach Wortlaut der Initiative
- Wortlaut: wirksamer Schutz Landwirtschaftsflächen
- Inhaltlich korrekte Umsetzung: besserer Schutz als vorher
- Auch materiell keine korrekte Umsetzung



V. Zürcher Kulturlandinitiative mangelhaft umgesetzt

- c) Seitherige Entwicklung
 - Zurück zum Entwurf Regierungsrat
 - Durch Kantonsrat behandelt, ohne Schlussabstimmung durchzuführen
 - Behördenreferendum aus den Reihen des Parlaments
 - 27. November 2016: Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes abgelehnt





Die gesetzgeberischen Entwicklungen – öffentliches Recht Teil II



I. Teilrevision des RPG, zweite Etappe

- Schutz Kulturland, Koordination Raumplanung, Infrastrukturentwicklung, Funktionale Räume, Bauen ausserhalb der Bauzonen
- Einschränkung auf Bauen ausserhalb der Bauzone, Raumplanung im Untergrund und Raumplanung in funktionalen Räumen
- Botschaft für zweite Etappe soll Bundesrat Mitte 2017 vorgelegt werden



II. Zweitwohnungsbau

- Ausführungsgesetz inkl. Ausführungsverordnung seit 1. Januar 2016 in Kraft
- Art. 8a Abs. 2 und 3 RPG ausser Kraft gesetzt



III. Umweltrecht

A. Umweltschutzgesetz

1. Aarhus-Konvention

- März 2014: Ratifiziert
- 1. Juni 2014: Schweiz Vertragspartei
- Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren, Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für bestimmte Anlagen
- Anpassung UVPV: 1. Oktober 2015 in Kraft getreten



III. Umweltrecht

A. Umweltschutzgesetz

2. Entsorgung von Abfällen

- 1. Januar 2016: Totalrevision Technische Verordnung über Abfälle (TVA) in Kraft getreten
 - Anpassung an moderne Abfallpolitik, Entwicklung zu einer Ressourcenwirtschaft
 - Neu: Verordnung über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
- Parlamentarische Initiative Jacques Bourgeois
 - Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen → Revision USG geplant
 - Bundesrat beantragte Annahme
 - 16. Juni 2016: Nationalrat beschliesst Nichteintreten



III. Umweltrecht

A. Umweltschutzgesetz

3. Belastete Standorte

- Altlastenverordnung (SR 814.680)
 - Neue Studien: Gesundheitliche Gefährdung
 - Sanierungswert für mit Quecksilber belastete Standorte von 5 mg/kg auf 2 mg/kg gesenkt
- Minamata-Übereinkommen
 - Oktober 2013: Unterzeichnet
 - 19. November 2014: Botschaft zur Ratifikation
 - Verbot neuer Quecksilberminen
 - Beschränkung Handel und Verwendung
 - Sichere und umweltverträgliche Lagerung und Entsorgung
 - In CH: Keine wesentlichen Anpassungen nötig



III. Umweltrecht

A. Umweltschutzgesetz

4. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)

- 1. Sept. 2015: Revision ChemRRV in Kraft getreten
- Umgang mit Stoffen und Produktgruppen mit Gefährdungspotential für Mensch/Umwelt
- Erhöhung Schutzniveau für Mensch und Umwelt
- Vermeidung von Handelshemmnissen



III. Umweltrecht

A. Umweltschutzgesetz

5. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)

- 23. März 2016: Revision durch Bundesrat
- 1. Juli 2016: revidierte NISV in Kraft
- Strengere vorsorgliche Emissionsbegrenzungen bei Umbau älterer Anlagen



III. Umweltrecht

B. Energiegesetz

- Energiestrategie 2050 erste Etappe
 - 4. September 2013: durch Bundesrat Massnahmenpaket mit umfassender Gesetzesvorlage ausgearbeitet und Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet
 - Ziel: Energieeffizienz erhöhen und erneuerbare Energie fördern
- Atomausstiegsinitiative
 - Gegenstand der Botschaft vom 4. September 2013
 - Änderung von Art. 90 BV → Verbot Betrieb Kernkraftwerke
 - Laufzeitbeschränkung
 - → am 27. November 2016 vom Volk abgelehnt



III. Umweltrecht

B. Energiegesetz

Zweite Etappe Energiestrategie 2050

- Ziel: Neuausrichtung Klima und Energiepolitik
- Ab 2021: Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem
- Grundlage: Art. 131a BV über Klima- und Stromabgaben
- Ziel: Verminderung Treibhausgasemissionen sowie effiziente und sparsame Nutzung der Energie
- 28. Oktober 2015: Bundesrat verabschiedet Botschaft



III. Umweltrecht

C. CO2-Gesetz und Pariser Klimaschutz-Abkommen

- Pariser Klimaschutz-Abkommen
 - 22. April 2016: Unterzeichnung durch Bundesrat
 - Regelt internationale Klimapolitik für Zeit nach 2020
 - Verpflichtung Senkung Treibhausgasemissionen bis globale Erwärmung unter 2 Grad
- Nationale Umsetzung durch Totalrevision CO2-Gesetz
 - 1. September 2016: Eröffnung Vernehmlassung
 - Abkommen mit der EU zur Verknüpfung des Emissionshandels Teil der Vernehmlassung
 - Bundesrat beabsichtigt Emissionen bis 2020 gegenüber 1990 zu halbieren



III. Umweltrecht

D. Gewässerschutzgesetz

- Oberflächengewässer mit organischen Spurstoffen
- Ausrüstung 100 Abwasserreinigungsanlagen → 50 Prozent der Spurenstoffe eliminiert
- GSchV
- Weitere Anpassungen zum Thema Gewässerraum im Gang



III. Umweltrecht

E. Waldgesetz

- 18. März 2016 Anpassung beschlossen
- Gefährliche Schadorganismen und Herausforderungen des Klimawandels
- Einheimisches Holz, Leistungsfähigkeit Waldwirtschaft
- Waldverordnung, revidiertes Waldgesetz auf 1. Januar 2016



III. Umweltrecht

F. Jagdgesetz

- Abschuss von Wölfen in JSV
 - 15. Juli 2015: Revidierte Jagdverordnung in Kraft
 - Motion «Zusammenleben von Wolf und Bevölkerung»
 - Vernehmlassung zum revidierten JSG abgeschlossen



III. Umweltrecht

G. Gentechnikgesetz

- Beibehaltung Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO)
- Verlängerung Moratorium bis 2021
- Diskussion über Zukunft

